

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

Organisation / Organisation / Organizzazione	Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort ASSAF
Adresse / Indirizzo	Avenue des Jordils 5 1000 Lausanne 6
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Berne, le 4 mai 2020  Hans Jörg Rügsegger  David Rüetschi

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SALS bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung ihrer Anliegen. Auf folgende wichtige Punkte möchten wir hinweisen:

1. SALS unterstützt gemäss ihrer Vision Land- und Ernährungswirtschaft 2030 eine nachhaltige und qualitativ hochstehende Schweizer Produktion von Lebensmitteln. Sie befürwortet die Festlegung von Zielen bis 2027 gemäss Artikel 6b) LdwG.
2. Chemisch synthetische Verbindungen gibt es in vielen Produkten, welche auch ausserhalb der Land- und Ernährungswirtschaft Anwendung finden. Einige Beispiele: Farben, Treibstoffe, Plastik, Medikamente, etc. Der Bund sollte einen kohärenten Approach wählen für alle chemisch synthetischen Produkte und aufzeigen wie er eine Risikoreduktion von Rückständen aller synthetischer Verbindungen in der Natur und Umwelt bewerkstelligen will. Einen speziellen Fokus auf die Land- und Ernährungswirtschaft ist nicht einleuchtend.
3. Für nicht professionelle Anwender sollte der Erwerb und das Ausbringen von PSM und Bioziden generell verboten werden.
4. Einen unterschiedlichen Approach für Biozide und PSM macht keinen Sinn da beide Produktgruppen besondere Vorsichtsmassnahmen benötigen. Wenn für PSM eine Fachbewilligung notwendig ist, dann muss diese für Erwerb und Ausbringen von Bioziden ebenfalls erforderlich sein.
5. Biozide, die nicht umfassend geprüft wurden, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
6. Es ist zu hinterfragen, ob Wirkstoffe, die in der Wertschöpfungskette der Land- und Ernährungswirtschaft zum Einsatz kommen in Zukunft noch für weitere Anwendungen zugelassen werden sollen. Pflanzenschutzmittel sind für die Erzeugung gesunder, sicherer und lagerfähiger Lebensmittel unerlässlich. Im Gegenzug ist es nicht zwingend notwendig, dass aus ästhetischen Gründen eine Fassade mit einem Fungizid gegen möglichen Pilzbefall behandelt werden muss. PSM-Wirkstoffe sollten daher sinnvollerweise für den Schutz von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen eingesetzt und nicht als Biozide verbraucht werden. Damit kann unnötigen Mikroverunreinigungen und Wirkungsverlusten durch Resistenzbildung vorgebeugt werden.
7. SALS begrüsst die angestrebte Risikoreduktion. Es ist aber grundsätzlich problematisch, Ziele zur Risikoreduktion zu definieren, ohne dass die Methoden zur Risikobeurteilung bekannt sind.
8. Die doppelte Erfassung an der Verkaufsfront und bei der Anwendung ist überflüssig, doppelspurig und führt zu einer massiven Erhöhung des administrativen Aufwandes global über die ganze Branche gesehen. Eine korrekte Erfassung an der Verkaufsfront reicht um Anwender, Produkte und verkaufte Wirkstoffe zu identifizieren.
9. Eine Verpflichtung der Branchen, selber risikobasierte Massnahmen zu definieren, durchzusetzen und darüber Rechenschaft abzulegen, wird abgelehnt. Eine Mitarbeit der Branchen bei Erarbeitung von Massnahmen begrüsst SALS.
10. Eine substantielle Reduktion des PSM-Einsatzes und der damit verbundenen Risiken ist ohne markanten Einbruch der Versorgungssicherheit nur möglich, wenn praxistaugliche Alternativen (resistente Sorten, natürliche PSM, Nützlinge, neue Technologien usw.) zur Verfügung stehen. Der Bund muss daher begleitend ab 2021 jährlich Mittel im Umfang von 100 Mio. Fr. in Forschung und Züchtung investieren.

Chemikaliengesetz (ChemG)		
Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6, Abs 2 1	Biozide und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht an nicht professionelle Anwender angegeben oder verkauft werden.	Viele Medikamente sind rezeptpflichtig und können auch nicht ohne weiteres verkauft werden. Das gleiche soll für Biozide und PSM gelten, auch hier braucht es das Notwendige Know-How.
Art. 11b Abs. 1	Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Bioziden für durch berufliche und gewerbliche Anwender berufliche, gewerbliche sowie private Anwender.	Doppelspurig mit der Erfassung beim Verkauf. Führt bloss zu grösserem administrativem Aufwand, welcher abgebaut werden soll. (Ziel der administrativen Vereinfachung in der Land- und Ernährungswirtschaft)
Art. 11b Abs. 2	Wer beruflich oder gewerblich Biozidprodukte anwendet, muss sämtliche Anwendungen im Informationssystem erfassen	Doppelspurig mit der Erfassung beim Verkauf. Führt bloss zu grösserem administrativem Aufwand, welcher abgebaut werden soll. (Ziel der administrativen Vereinfachung in der Land- und Ernährungswirtschaft)
Art. 11b Abs. 3	Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen:	Doppelspurig mit der Erfassung beim Verkauf. Führt bloss zu grösserem administrativem Aufwand, welcher abgebaut werden soll. (Ziel der administrativen Vereinfachung in der Land- und Ernährungswirtschaft)

	<p>a) die betroffenen Bundesstellen: zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;</p> <p>b) die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;</p> <p>c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin der Anwender oder die Anwenderin für Daten, die ihn oder sie betreffen;</p> <p>d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters Anwenders oder der Anwenderin Bewirtschafterin verfügen.</p>	
<p>Art. 25a Abs. 1</p>	<p>Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden.</p> <p>Die Risiken durch den Einsatz von Bioziden für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung (... die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden.) ist zu offen formuliert. Begründung: Biozide können dieselben Wirkstoffe enthalten wie PSM. Biozide beinhalten aber auch biologisch aktive Substanzen, die ein grosses Risiko für Mensch und Umwelt darstellen. Für Biozide sollen auch klare Reduktionszielen mit verbindlichen Fristen analog den Vorgaben für PSM in Art. 6b LwG festgelegt werden.</p> <p>Es soll ein «Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Bioziden» durch den Bund bis Ende 2020 ausgearbeitet werden. Dieser beinhaltet auch die Schaffung einer Fachbewilligung inklusive Weiterbildungspflicht für Biozide.</p>

	<p>die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent vermindert werden. Die nötige Referenzperiode wird vom Bund festgelegt.</p> <p>Anwender von Bioziden müssen über eine entsprechende Ausbildung verfügen und eine periodische Weiterbildung besuchen.</p>	
<p>Art. 25a Abs. 2</p>	<p>Der Bundesrat bestimmt:</p> <p>a) die massgeblichen Risikobereiche</p> <p>b) Werte zur Verminderung der Risiken</p> <p>c) die Methode, mit der die Erreichung der Werte berechnet wird.</p> <p>Die Ausarbeitung der Risikobereiche, Werte zur Verminderung der Risiken sowie die Methode mit der die Zielerreichung überprüft wird, werden bis Ende 2020 in einem nationalen Aktionsplan für Biozide veröffentlicht.</p>	<p>Bis Ende 2020 sollen die massgeblichen Risiken, ausgehend durch den Einsatz von Bioziden, die Massnahmen zur Minderung der Risiken sowie die nötigen Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung durch den Bund festgelegt werden. Eine Ausarbeitung und Publikation eines «Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Bioziden» bis Ende 2020 wird erwartet.</p> <p>Es ist generell zu hinterfragen, ob Wirkstoffe, die als Pflanzenschutzmittel eine wichtige Bedeutung haben, in Zukunft noch als Biozide zugelassen werden sollen. Pflanzenschutzmittel sind für die Erzeugung gesunder, sicherer und lagerfähiger Lebensmittel unerlässlich. Im Gegenzug ist es nicht zwingend notwendig, dass aus ästhetischen Gründen eine Fassade mit einem Fungizid gegen möglichen Pilzbefall behandelt werden muss. PSM-Wirkstoffe sollten daher prioritär für den Schutz von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen eingesetzt werden und nicht also Biozide. Dieser Punkt ist im Rahmen der zu ergreifenden Arbeiten für den Aktionsplan Biozide zu klären.</p>

Landwirtschaftsgesetz (LwG)

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6b Abs. 1	<p>Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.</p>	<p>Hinweis: Biodiversitätsförder- und Vernetzungsflächen müssen zwingend zu den landwirtschaftlichen Flächen gezählt werden. Wäre dies nicht der Fall, würde sich das sehr einschränkend auf die Nutzung der angrenzenden LN auswirken. Die Akzeptanz von BFF im Ackerbaugesamt wäre nicht mehr gegeben und das erklärte Ziel des Bundes, eine bessere Vernetzung und Qualität der BFF im intensiven Ackerbaugesamt zu erreichen – wäre hinfällig.</p>
<p>Art. 6b Abs. 1</p>	<p>Minderheit (Thorens Goumaz, Lovrat, Rechsteiner Paul, Zanetti Roberto) † ... verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent, bis 2035 um 70 Prozent im Vergleich zum Mittelwert</p>	<p>Die von einer Minderheit vorgeschlagene gesetzliche Verankerung von Reduktionszielen über 2027 hinaus bis ins Jahr 2035 wird abgelehnt.</p>

	der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden.	
Art. 6b Abs. 2	Der Bundesrat legt, in Zusammenarbeit mit den Branchen , die Methode fest, mit der die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird.	Grundsätzlich ist es nicht statthaft, Ziele zur Risikoreduktion zu definieren, ohne dass die Methoden zur Risikobeurteilung bekannt sind. Es sind Indikatoren welche wissenschaftlich breit abgestützt sind zu erarbeiten.
Art. 6b Abs. 3	Der Bundesrat kann für weitere Risikobereiche Werte zur Verminderung der Risiken definieren.	Es soll zuerst die Zielerreichung im Jahr 2027 abgewartet werden, bevor neue Risikobereiche und Werte definiert werden.
Art. 6b Abs. 4	Die Branchenorganisationen ergreifen risikobasiert abgestufte Massnahmen und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen. Die Branchen unterstützen den Bund bei der Erarbeitung der Massnahmen. Der Bund informiert die Öffentlichkeit regelmässig über die Art und Wirkung der getroffenen Massnahmen.	Eine Verpflichtung der Branchen, selber risikobasierte Massnahmen zu definieren, durchzusetzen und darüber Rechenschaft abzulegen, wird abgelehnt. Eine Mitarbeit der Branchen bei Erarbeitung von Massnahmen begrüsst SALS. Zu einer Branche zählen auch Verarbeiter und Handel. Auch diese müssen in den Prozess eingebunden werden und gemeinsam nach Lösungen suchen.
Art. 6b Abs. 5	Der Bundesrat kann die Branchenorganisationen bestimmen.	
Art. 6b Abs. 6	Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die er-	Die Branchen sind willens, ihre Verantwortung wahrzunehmen. Zudem müssen die Indikatoren noch erarbeitet werden. Es soll zuerst die Zielerreichung im Jahr 2027 abgewartet werden, bevor neue Massnahmen definiert werden.

	forderlichen Massnahmen, insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe.	
Art 164b Abs. 1	Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen zu melden.	Die Transparenz, wer PSM einsetzt, wird durch die Massnahme verbessert. SALS unterstützt diese Änderungen insofern dieselben Massnahmen, resp. Datenerfassung auch beim Inverkehrbringen von Bioziden erfolgt. Die Massnahme darf zu keiner administrativen Mehrbelastung der beruflichen Anwender führen. Die Zuteilung auf die verschiedenen Anwendergruppen ist mindestens wie folgt umzusetzen: <ul style="list-style-type: none"> • Berufliche Anwender (Landwirtschaft) • Berufliche Anwender (Gartenbau) • Berufliche Anwender (Forst) • Öffentliche Hand (Gemeinden, Kantone, Unterhaltsdienste) • Verkehrsbetriebe (Bahnen usw.) • Gewerbliche Anwender • Weitere
Art 164b Abs. 2	Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind.	
Art. 165f^{bis} Abs. 1	Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche und gewerbliche Anwender. Berufliche, gewerbliche und private Anwender.	Die doppelte Erfassung an der Verkaufsfrent und bei der Anwendung ist überflüssig, doppel­spurig und führt zu einer massiven Erhöhung des administrativen Aufwandes global über die ganze Branche gesehen. Eine korrekte Erfassung an der Verkaufsfrent reicht um Anwender, Produkte und verkaufte Wirkstoffe zu identifizieren.
Art. 165f^{bis} Abs. 2	Wer beruflich oder gewerblich Pflanzenschutzmittel anwendet, muss sämtliche Anwendungen im Informationssystem erfassen.	Die doppelte Erfassung an der Verkaufsfrent und bei der Anwendung ist überflüssig, doppel­spurig und führt zu einer massiven Erhöhung des administrativen Aufwandes global über die ganze Branche gesehen. Eine korrekte Erfassung an der Verkaufsfrent reicht um Anwender, Produkte und verkaufte Wirkstoffe zu identifizieren.
Art. 165f^{bis} Abs. 3	Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im	Die doppelte Erfassung an der Verkaufsfrent und bei der Anwendung ist überflüssig, doppel­spurig und führt zu einer massiven Erhöhung des administrativen Aufwandes global über die ganze Branche gesehen. Eine korrekte Erfassung an der Verkaufsfrent reicht um Anwender,

	<p>Informationssystem online abrufen:</p> <p>Betreffend Anwendungen in der Landwirtschaft:</p> <p>a) die betroffenen Bundesstellen: Das Bundesamt für Landwirtschaft zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;</p> <p>b) die kantonalen Vollzugsbehörden Landwirtschaftsämter und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;</p> <p>c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin, für Daten, die ihn oder sie betreffen;</p> <p>d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin verfügen.</p>	<p>Produkte und verkaufte Wirkstoffe zu identifizieren.</p>
--	---	---